

Preisblatt für elektrische Raumheizung / Brauchwassererwärmung oder Mobilität gültig ab dem 1. März 2026

	Kilowattstundenpreis Cent pro kWh ohne USt. incl. USt.	Grundpreis je Zähler * Euro pro Monat ohne USt. incl. USt.
getrennte Zählung, § 14a EnWG, steuerbare Verbrauchseinrichtung Modul 2		
(für Inbetriebnahme ab 1. Januar 2024)		
Bei getrennter Messung wird der Strombedarf getrennt vom Allgemeinbedarf erfasst, d.h. über einen eigenen Zähler.		
Eintarif	21,94 26,10	12,57 14,96
getrennte Zählung, § 14a EnWG, steuerbare Verbrauchseinrichtung		
(für Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2023, Bestandsanlagen)		
Bei getrennter Messung wird der Strombedarf getrennt vom Allgemeinbedarf erfasst, d.h. über einen eigenen Zähler.		
Hochtarif (HT)	22,68 26,99	12,57 14,96
Niedertarif (NT)	18,87 22,46	
gemeinsame Zählung		
Bei gemeinsamer Messung wird gleichzeitig der Haushaltsstrombedarf gedeckt.		
Diese Art der Installation der Messung ist nur für Kundenanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. April 1999 möglich.		
Hochtarif (HT)	28,36 33,75	14,57 17,34
Niedertarif (NT)	19,99 23,79	
* Grundpreise ggf. zzgl. Stromwandler		2,50 2,98

Allgemeine Hinweise:

Die Preise enthalten die Konzessionsabgabe 0,11 bzw. HT gemeinsame Messung 1,32 Cent/kWh, das Netznutzungsentgelt 1,70 Cent/kWh bei Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2023 / 2,47 Cent/kWh bei Inbetriebnahme ab 1. Januar 2024 bzw. bei gemeinsamer Messung HT 6,17 / NT 2,82 Cent/kWh, den Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 § 19 Abs.2 StromNEV) 1,559 Cent/kWh, die Offshore-Netzumlage § 17f Absatz 5 EnWG 0,941 Cent/kWh, die Stromsteuer 2,05 Cent/kWh, sowie die Belastungen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) 0,446 Cent/kWh. Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de und der dort veröffentlichten Belastungen.

Der Grundpreis enthält den Grundpreis der Netznutzungsentgelte von 90,00 €/Jahr (gemeinsame Messung) und den **Messstellenbetrieb 28,20 €/Jahr für einen konventionellen Zähler. Betreffend der Kosten im Zusammenhang mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen gelten die im MsbG festgesetzten Entgelte**, wobei es dem Messstellenbetreiber vorbehalten bleibt, insofern Entgelte abzurechnen, die unter den im MsbG genannten Obergrenzen liegen.

Im Netzgebiet der Stadtwerke Furth im Wald gelten folgende Schwachlastzeiten (NT-Zeit):

täglich von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr und am Wochenende Samstag 13:00 Uhr bis Montag 6:00 Uhr.

Diese Schaltzeiten können jedoch um ca. 1 Stunde vorgezogen bzw. verzögert sein.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **in Fettdruck** mit Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co. KG, Konrad-Utz-Straße 10, 93437 Furth im Wald											
Kennzeichnung der Stromlieferungen 2024											
Stromkennzeichnung gem. § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 geändert 2017											
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Gesamtstromlieferung des Unternehmens</th> <th>Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland 0,0%</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td><td>41,1% 58,9%</td><td>11,4% 22,8% 13,4% 1,5%</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td>Quelle: BDEW</td></tr> </tbody> </table>			Gesamtstromlieferung des Unternehmens		Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland 0,0%		41,1% 58,9%	11,4% 22,8% 13,4% 1,5%			Quelle: BDEW
Gesamtstromlieferung des Unternehmens		Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland 0,0%									
	41,1% 58,9%	11,4% 22,8% 13,4% 1,5%									
		Quelle: BDEW									
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Co2-Emissionen</th> <th>0 g/kWh</th> <th>298 g/kWh</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Radioaktiver Abfall</td> <td>0,0000 g/kWh</td> <td>0,0000 g/kWh</td> </tr> </tbody> </table>			Co2-Emissionen	0 g/kWh	298 g/kWh	Radioaktiver Abfall	0,0000 g/kWh	0,0000 g/kWh			
Co2-Emissionen	0 g/kWh	298 g/kWh									
Radioaktiver Abfall	0,0000 g/kWh	0,0000 g/kWh									
Angabe der Lieferländer der Herkunftsachweise gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG: Schweden Anteil 100%											